

Dipl.-Ing. Helmut Gottlieb

Bericht zu den Maschinenbautagen in Köln vom 23. bis 25. September 2009.

Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

das Ende der Maschinenrichtlinie 98/37/EG ist nicht mehr weit. Ab dem 29. Dezember diesen Jahres schreibt das Gesetz die Anwendung der neuen Richtlinie 2006/42/EG vor. In dem nachstehenden Bericht geben wir Ihnen einen Überblick über das, was in einer Fachkonferenz in Köln dazu verkündet wurde. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Näheres zu dem Thema Maschinenrichtlinie wissen möchten.

Mit freundlichem Gruß
Helmut Gottlieb

ICS Ingenieurbüro Gottlieb
Beratung und CE-Management
im Maschinen- und Anlagenbau

Maschinenrichtlinie – eine Kröte schlucken oder einen Frosch küssen?

6. Maschinenbautage in Köln: Unter der Leitung von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, Fachreferent für europäisches und nationales Maschinenrecht, gelang es dem Veranstalter MBT Mechttersheimer Ende September namhafte Experten zum Thema CE-Kennzeichnung in der Rhein-Metropole zu versammeln.

Aus der Praxis für die Praxis berichteten dabei die Referenten, allesamt Fachleute aus dem Bereich Maschinen- und Anlagenbau, wie sie in ihrem Berufsalltag mit den Anforderungen der CE-Kennzeichnung umgehen. Die zentralen Fragen hierbei: Warum wird die Maschinenrichtlinie von vielen Maschinen- und Anlagenbauern in Deutschland nicht oder nur unzureichend erfüllt? Warum setzen sich so viele Unternehmen aller Größenordnungen einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko aus? Die Antwort auf diese Frage fiel nicht schwer - so etwa Dipl.-Ing. Labestin, Projektleiter Sicherheit und Umweltschutz in der Pharmaindustrie: „Die Beteiligten glauben sie müssten eine Kröte schlucken.“ Sie merken nicht, dass sie in Wirklichkeit einen Frosch küssen sollen, der ihnen als König die Gewissheit gibt, eventuellen Produkthaftungsverfahren ruhigen Gewissens entgegen treten zu können.

Falsche Furcht vor der Maschinenrichtlinie

Die Referenten und Experten, u.a. Dipl.-Ing. Dirk von Loquenghien (Leiter des Referates Marktüberwachung im Umweltministerium Baden-Württemberg), Rechtsanwalt Carsten Laschet (Partner der Kanzlei Graf von Westphalen und Lehrbeauftragter der FH Köln) und Rechtsanwalt Klaus Danneker (tätig im Bereich Produkthaftung und CE-Kennzeichnung im „Center of Competence“ bei dem Papiermaschinenhersteller Voith), waren sich einig: Die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und die damit verbundene Minimierung des Haftungsrisikos sind für die Hersteller überschaubar. Voraussetzung dafür sind gute Kenntnisse der Materie und die Anwendung entsprechender Methoden. Und: Dieser Aufwand ist kalkulierbar und steht in keinem Verhältnis zu den unkalkulierbaren Kosten, die in einem Haftungsfall auf ein Unternehmen zukommen können.

Mängelfreiheit hat einen Namen: Der CE-Koordinator

Besonders interessierte die 260 Teilnehmer/Innen der Ma-

schinenbautage: Die seit dem 29. Juni 2008 im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) fest verankerte neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss ab dem 29. Dezember diesen Jahres verbindlich angewandt werden. Darin wird unter anderem die Gefahrenanalyse durch die so genannte Risikobetrachtung ersetzt. Eine weitere Neuerung: Nicht nur vollständige sondern auch unvollständige Maschinen rücken in den Fokus der Richtlinie.

Deshalb wichtig für die herstellenden Unternehmen: Mit der so genannten Einbauerklärung steht dem Anlagenbauer in Bezug auf den Lieferanten ein wichtiges Absicherungswerkzeug zur Verfügung – vorausgesetzt, er hat die Anforderungen aus der Richtlinie als Beschaffenheitsmerkmale bereits bei Vertragsabschluss in einer Qualitätssicherungsvereinbarung aufgenommen. Hierbei ist Spezialwissen gefragt: Der CE-Koordinator unterstützt ihr Team und berät mit seinem Fachwissen im Bereich der Maschinenrichtlinie. Als Spezialist unterstützt er Konstrukteure und Verfahrenstechniker und trägt so zum Bau mängelfreier Anlagen und Maschinen bei.

Dipl.-Ing. Helmut Bach, selber CE-Koordinator bei der ZF Sachs AG und Lehrbeauftragter an der FH Würzburg Schweinfurt, weiß aus seiner Praxis wie wichtig es ist, sich in die interne Dokumentation der Lieferanten Einblick zu verschaffen – so berichteten er und mehrere andere Referenten in Köln. Elementar: Nur wenn der Anlagenbauer das Konformitätsbewertungsverfahren des Lieferanten qualitativ analysieren und bewerten kann, erfüllt er die gesetzlichen Vorgaben für die Inverkehrbringung seiner eigenen Anlage.

Dieses ist umso bedeutender, weil Experten im Rahmen der anstehenden Novellierung des GPSG die Ausweitung der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten und die Einführung von härteren Sanktionen erwarten. Von drastischen Bußgeldern und Gewinnabschöpfungen ist in diesem Zusammenhang auszugehen.